Vertrag über die Herstellung der Löschwasserversorgung

für

den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Rothenborn", Landstuhl

zwischen

der Verbandsgemeinde Landstuhl
Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Peter Degenhardt

- nachfolgend „Verbandsgemeinde Landstuhl" genannt-

und

der Sickingenstadt Landstuhl
Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl

vertreten durch Stadtbürgermeister Herrn Ralf Hersina

- nachfolgend „Sickingenstadt Landstuhl" genannt-

und

conzept W – Projektentwicklungsgesellschaft für zeitgemäßes Wohnen mbH & Co. KG
Am Alten Markt 4, 66849 Landstuhl

vertreten durch Herrn Florian Feth und Herrn Michael Olejniczak

- nachfolgend „Erschließungsträger" genannt –

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Teil A Erschließungsleistungen nach BauGB

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Planung, Herstellung und Fertigstellung der Anlagen

§ 3 Art und Umfang der Löschwasseranlagen

§ 4 Ausschreibungen, Vergabe und Bauüberwachung

§ 5 Baudurchführung

§ 6 Haftung und Verkehrssicherung

§ 7 Gewährleistung und Abnahme

§ 8 Übernahme der Löschwasseranlagen

§ 9 Kostentragung

Teil B Schlussbestimmungen

§ 10 Abrechnung der vertraglichen Leistungen

§ 11 Bestandteile des Vertrages

§ 12 Schlussbestimmungen

Anlagen

Teil A

Erschließungsleistungen nach BauGB

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(1) Die Sickingenstadt Landstuhl überträgt nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Erschließung des Baugebietes im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Am Rothenborn" auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan. Die Erstellung des Bebauungsplanes ist Bestandteil der Leistungen des Erschließungsträgers innerhalb des bereits geschlossenen städtebaulichen Vertrags vom 29.10.2020.

(2) Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Am Rothenborn", der nach Bestandskraft als Anlage 2 beigefügt wird, maßgebend.

(3) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Herstellung der Löschwasseranlagen im eigenen Namen auf eigene Rechnung und zur kostenfreien Übergabe und Übereignung der Löschwasseranlagen nach Maßgabe dieses Vertrages, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist.

(4) Die Verbandsgemeinde Landstuhl verpflichtet sich, die Löschwasseranlagen nach Fertigstellung und Abnahme in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Kostenregelung zwischen der Verbandsgemeinde Landstuhl und der Sickingenstadt Landstuhl folgt in Teil B § 12 Abs. 1 dieses Vertrages.

§ 2
Planung, Herstellung und Fertigstellung der Anlagen

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Löschwasseranlagen gem. § 3, Absatz 1 zu planen und auf seine Kosten herzustellen.

(2) Die Löschwasseranlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Hochbaumaßnahmen hergestellt und spätestens bis zu deren Fertigstellung benutzbar sein.

(3) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtung nicht oder fehlerhaft, so ist die Verbandsgemeinde Landstuhl berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers ausführen zu lassen.

§ 3
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Die Löschwasseranlage nach diesem Vertrag umfasst die erstmalige Herstellung der öffentlichen Löschwasseranlage als unterirdischer Löschwasserbehälter gem. Anlage 3 oder gleichwertig mit nachfolgenden Merkmalen:

a) Behälter nach DIN 14230
b) Sauganschlüsse nach DIN 14244
c) Festkupplung nach DIN 14319
d) Möglichkeit der Begehbarkeit des Entnahmeschachts
e) Be- und Entlüftung der gesamten Anlage
f) Zulaufschacht nach DIN 1988 mit Zähler und Systemtrenner
g) Ablauf zur Reinigung angeschlossen an das Trennsystem

(2) Der Erschließungsträger hat notwendige bau- und wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Verbandsgemeinde Landstuhl vorzulegen.

(3) Nicht zur Wiederverwertung geeignetes Aushubmaterial, das bei der Errichtung der Löschwasseranlagen im Erschließungsgebiet anfällt, wird von dem Erschließungsträger auf seine Kosten abtransportiert. Die erforderlichen abfallrechtlichen und landespflegerischen Genehmigungen sind vom Erschließungsträger einzuholen und der Verbandsgemeinde Landstuhl vorzulegen.

(4) Die Löschwasseranlagen sind in Qualität und Ausstattung so auszuführen, wie es den heutigen Anforderungen entspricht. Sie müssen den anerkannten Regeln der Technik für die Herstellung solcher Anlagen entsprechen.

§ 4
Ausschreibungen, Vergabe und Bauüberwachung

(1) Die Planung, Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung der Löschwasseranlagen übernimmt der Erschließungsträger oder ein beauftragter Dritter.

(2) Die gewerblichen Leistungen sind unter Beachtung der VOB/B und VOB/C, der einschlägigen DIN-Normen und sonstigen anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Weitere Prüfungen sind Sache des Erschließungsträgers.

(3) Mit der Ausführung der einzelnen Gewerke sind jeweils spezifische, zugelassene Firmen zu beauftragen.

§ 5
Baudurchführung

(1) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Löschwasseranlagen für das Erschließungsgebiet gem. § 3 so rechtzeitig in das Versorgungsgrundstück verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert wird.

(2) Der Baubeginn ist der Verbandsgemeinde Landstuhl vorher schriftlich anzuzeigen. Die

Verbandsgemeinde Landstuhl oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

§ 6
Haftung und Verkehrssicherung

(1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.

(2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Löschwasseranlagen durch die Verbandsgemeinde Landstuhl für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl insoweit von allen Schadensersatzansprüchen und sonstigen Entschädigungsansprüchen Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Schäden aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch Vorlage des Versicherungsvertrages nachzuweisen.

§ 7
Gewährleistung und Abnahme

(1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Verbandsgemeinde Landstuhl die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die notwendigen Unterlagen der betreffenden Fachbehörden werden zur Abnahme vorgelegt.

(2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf vier Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der Erschließungsanlage durch die Verbandsgemeinde Landstuhl.

(3) Der Erschließungsträger hat alle während der Gewährleistung auftretenden Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Verbandsgemeinde Landstuhl kann ihm zur Mängelbeseitigung schriftlich eine angemessene Frist setzen und nach deren Ablauf die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers selbst beseitigen oder beseitigen lassen.

(4) Vertragliche Ansprüche, die dem Erschließungsträger hinsichtlich der von ihm zu gewährleistenden Beschaffenheit der Erschließungsanlagen gegen Dritte zustehen, gehen mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist auf die Verbandsgemeinde Landstuhl über.

(5) Der Erschließungsträger zeigt der Verbandsgemeinde Landstuhl die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an, dies gilt auch für die Fertigstellung von Teilabschnitten. Der Erschließungsträger setzt in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Landstuhl einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Verbandsgemeinde Landstuhl, den jeweiligen gewerblichen Auftragnehmern und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen. Kommt der festgesetzte Abnahmetermin aus Gründen, die der Erschließungsträger nicht zu vertreten hat, nicht zustande, gilt die Abnahme stillschweigend als erteilt.

(6) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer angemessenen Frist durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Verbandsgemeinde Landstuhl berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Das Sichern von Vorbehalten sowie die sachgerechte Überwachung der Mängelbeseitigungsleistung ist alleine Sache des Erschließungsträgers.

§ 8
Übernahme der Erschließungsanlagen

(1) Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Löschwasseranlagen übernimmt die Verbandsgemeinde Landstuhl diese unentgeltlich in ihre Baulast wenn der Erschließungsträger vorher

a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne in digitaler Form übergeben hat,

b) einen Bestandsplan in digitaler Form über die vorgenannten Erschließungsanlagen übergeben hat,

c) Die Übernahme der Löschwasseranlagen setzt voraus, dass bei der Abnahme beanstandete Mängel beseitigt worden sind.

Die vorgelegten Unterlagen gehen in das Eigentum der Verbandsgemeinde Landstuhl über. Zur Übergabe der Unterlagen bei Übernahme der Löschwasseranlagen oder Teilen davon, ist ein Protokoll zu fertigen und von den Vertragspartnern zu unterzeichnen.

(2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Verbandsgemeinde Landstuhl.

(3) Die Verbandsgemeinde Landstuhl bestätigt die Übernahme der Löschwasseranlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

§ 9
Kostentragung

(1) Der Erschließungsträger hat die Kosten für die Planung und Herstellung der Löschwasseranlagen zu tragen.

(2) Der Erschließungsträger hat die gem. Ziffer 1 übernommenen Kosten in voller Höhe zu tragen. Eine Eigenbeteiligung der Verbandsgemeinde Landstuhl ist nicht geschuldet.

(3) Kampfmitteluntersuchungen werden von dem Erschließungsträger im Zuge der Erschließung durchgeführt.

(4) Darüber hinaus erhebt die Verbandsgemeinde Landstuhl von dem Erschließungsträger und den Vertragspartnern des Erschließungsträgers für die erstmalige Herstellung der im Vertrag benannten Löschwasseranlagen keine Beiträge nach BauGB oder KAG in der jeweils geltenden Fassung.

Teil B

Schlussbestimmungen

§ 10
Abrechnung der vertraglichen Leistungen

(1) Über die Höhe der Herstellungskosten ist der Verbandsgemeinde Landstuhl in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Die Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Verbandsgemeinde Landstuhl.

(2) Reicht der Erschließungsträger eine prüfbare Rechnung nicht ein, so ist die Verbandsgemeinde Landstuhl berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt der Erschließungsträger die Rechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Verbandsgemeinde Landstuhl die Rechnung auf Kosten des Erschließungsträgers aufstellen.

(3) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zu einer detaillierten Mitteilung der Kosten der vorgenannten Anlagen.

§ 11
Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

a) der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 1)
b) der Bebauungsplan gem. Entwurfsstand 22.03.2021 (Anlage 2)
c) Planung der Löschwasserversorgung (Anlage 3)

§ 12
Schlussbestimmungen

(1) Die Verbandsgemeinde Landstuhl stimmt diesem Vertrag unter der Voraussetzung zu, dass sie von der Sickingenstadt Landstuhl vollumfänglich und für alle Zeit von sämtlichen Kosten der Löschwasseranlagen gem. dieses Vertrags freigestellt wird. Hierzu zählen insbesondere die Herstellungskosten, die Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie die Prüf- und Reinigungskosten etc.
Für den Einbau der Löschwasseranlagen wird auf dem entsprechenden Grundstück eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Verbandsgemeinde Landstuhl eingetragen.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(3) Der Vertrag ist nur mit der von der Verbandsgemeinde Landstuhl und der Sickingenstadt Landstuhl genehmigten Ausführungen und Anlagen gültig.

Landstuhl, den

Dr. Peter Degenhardt Bürgermeister Verbandsgemeinde Landstuhl	Ralf Hersina Bürgermeister Sickingenstadt Landstuhl	Florian Feth, Michael Olejniczak Erschließungsträger conzept W - Projektentwicklungsgesellschaft für zeitgemäßes Wohnen mbH & Co. KG

Anlage 1 + 2

SICKINGENSTADT LANDSTUHL BEBAUUNGSPLAN "AM ROTHENBORN, 2. TEIL"

LEGENDE

VERFAHRENSVERMERKE

RECHTSGRUNDLAGEN

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

SICKINGENSTADT LANDSTUHL
BEBAUUNGSPLAN
"AM ROTHENBORN, 2. TEIL"

M 1 : 1000 I M 1: 2000

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG
Dipl. Ing. Heiner Jokisch
Roland Kettenring
Dipl. Ing. Peter Rinkel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Freie Stadtplaner PartGmbB
Bruchwiesenstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 34156 - 0
E-Mail team@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de
BBP

Anlage 3

Funke Gruppe

Funke KS-Bluebox®

mit DIBt-Zulassung Z-42.1-572

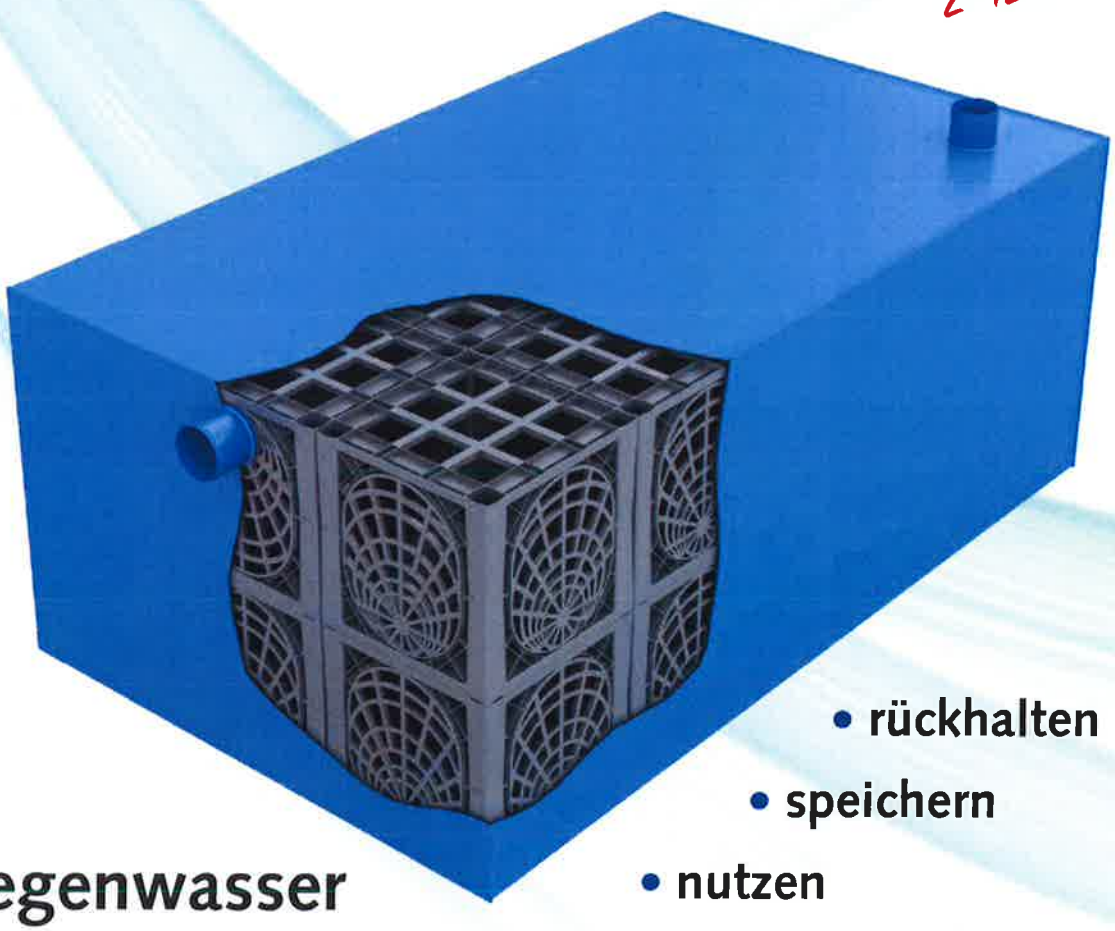

- rückhalten
- speichern
- nutzen

Regenwasser

KS-Bluebox®

Regenwasser-rückhaltung

KS-Bluebox® (1-lagig) mit vorgeschaltetem Reinigungsschacht und nachgeschaltetem Drosselschacht als Retentionsraum

Das Wetter ändert sich

Vermehrt auftretende Starkregenereignisse im Wechsel mit zunehmenden Dürrephasen sorgen bei kommunalen Netzbetreibern ebenso wie bei den Bürgern für ein Umdenken im Umgang mit einer unserer kostbarsten Ressourcen. Eine nachhaltige Nutzung des Regenwassers rückt deshalb mehr und mehr in den Fokus. Die Nutzung von Regenwasser spart Geld für Leitungswasser und in vielen Fällen kann man auch die Einleitung von Regenwasser in den Kanal reduzieren. Außerdem kann die KS-Bluebox® auch als Rückhalteraum eingesetzt werden. Der benötigte Rückhalteraum wird i. d. R. nach DWA-A 117 dimensioniert.

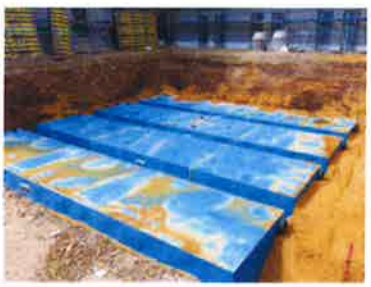

Das Produkt

Die KS-Bluebox® besteht aus werkseitig kunststoffummantelten D-Raintank 3000®-Elementen. Diese Variante des D-Raintank 3000®-Systems eignet sich nicht nur für die Rückhaltung von Regenwasser, sondern – mit Blick auf eine spätere Entnahme und Nutzung – auch für eine dauerhafte Speicherung. Die Vorteile beim Einsatz der KS-Bluebox® sind vielfältig. Diverse Anschlussmöglichkeiten sorgen für große Flexibilität, das leichte Gewicht macht die Handhabung an der Einbaustelle einfach. Zudem trägt der mögliche flache Einbau wesentlich dazu bei, den Erdaushub gering zu halten. Außerdem erwähnenswert: Die KS-Bluebox® verfügt über die DIBt-Zulassung Z-42.1-572 zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser.

KS-Bluebox®-Elemente können nach den Wünschen der Kunden individuell gefertigt werden. Eine Ausführung in unterschiedlichen Längen und Breiten ist möglich. Durch die mögliche Kombination mit den D-Raintank 3000 smallbox® Elementen (H = 330 mm) können unterschiedliche Aufbauhöhen realisiert werden. Die realisierbare Größe richtet sich letztendlich nach den Ladekapazitäten der Transportfahrzeuge. Allerdings können verschiedene KS-Bluebox®-Elemente an der Einbaustelle in Modulbauweise miteinander verbunden werden. Die Stabilität der KS-Bluebox® entspricht der des D-Raintank 3000®: Bei einer Überdeckung von 40 cm Höhe ist eine Pkw-Befahrung möglich. Bei der Nutzung der KS-Bluebox® sind

KS-Bluebox®

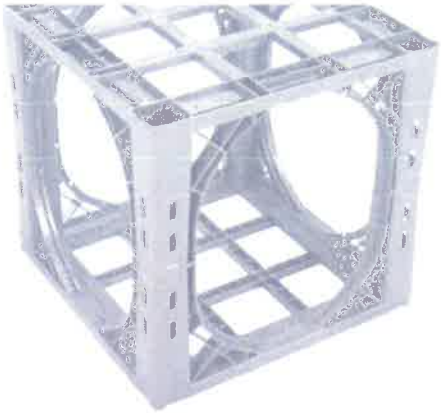

leicht gemacht!

zwingend Entlüftungen vorzusehen, die werkseitig montiert sind und mit HS®-Rohren DN/OD 160 vor Ort verlängert werden können. Je nach Belastung stehen als Entlüftungsmöglichkeit verschiedene Abdeckungen zur Verfügung. Zur Spülung und Kamerabefahrung kann auf Wunsch ein Inspektionsblock integriert werden. Entsprechende Zusatzinformationen/Einbauempfehlungen können separat angefordert werden.

Die Vorteile:

- Anschlüsse bis DN/OD 400 möglich
- mit zusätzlich integrierbarem Inspektionsblock kamerabefahrbar und spülbar
- flacher Einbau möglich; weniger Erdaushub
- leichtes Gewicht sorgt für einfache Handhabung
- mehrere KS-Bluebox®-Elemente können miteinander verbunden werden
- mit verschiedenen Funke Reinigungs- und Drosselschächten kombinierbar
- integrierte Halterungen für mitgelieferte Hebegurte
- verschiedene Höhen durch Kombination mit der D-Raintank 3000 smallbox® (H = 0,33/0,60/0,93/1,20/1,53/1,80 m)

50 m³ in einer Bluebox

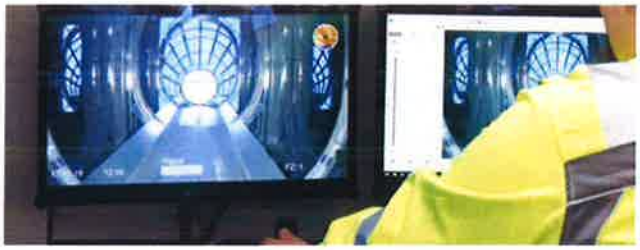

kamerabefahrbar

KS-Bluebox® in Reihenschaltung

KS-Bluebox® (als Regenwasserspeicher)

Volumen ca. [l]	L [m]	B [m]	H [m]	Zu- und Ablauf DN/OD	Entlüftungs-anschluss DN/OD	Gewicht ca. [kg]
1.750	1,2	2,4	0,6	160	160	125
6.000	4,2	2,4	0,6	160	160	400
12.000	4,2	2,4	1,2	160	160	700
18.000	4,2	2,4	1,8	200	160	1.000
50.000	12,0	2,4	1,8	250	160	2.500

Andere Anschlussnennweiten und Größen auf Anfrage.

KS-Bluebox®

KS-Bluebox® – Regenwasser nutzen

Nutzung von Regenwasser

Anwendungsbereiche gibt es viele: Das Gießen von Pflanzen, Bäumen, Obst und Gemüse in Haus und Garten ist die einfachste und sinnvollste Nutzung von Regenwasser – das gilt für den privaten, ebenso wie für den gewerblichen Bereich oder auch die Landwirtschaft. Speichern statt versickern oder ableiten lautet deshalb das Gebot der Stunde. Die Nutzung von Regenwasser ist nachhaltig und reduziert in vielen Fällen auch die Gebühren für die Einleitung von Regenwasser in den Kanal. Funke Kunststoffe stellt hierfür mit der KS-Bluebox® ein einfaches und praktikables System zur Verfügung.

Nutzung als Löschwasserspeicher

Ausreichend Wasser für den Notfall: Gerade in Dürrephasen steht den Feuerwehren oft nicht genug Löschwasser für die Bekämpfung von Bränden zur Verfügung. Bei einer Nutzung als Löschwasserreservoir muss die Anlage mit entsprechenden Anschluss- und Entnahmearmaturen ausgerüstet werden.

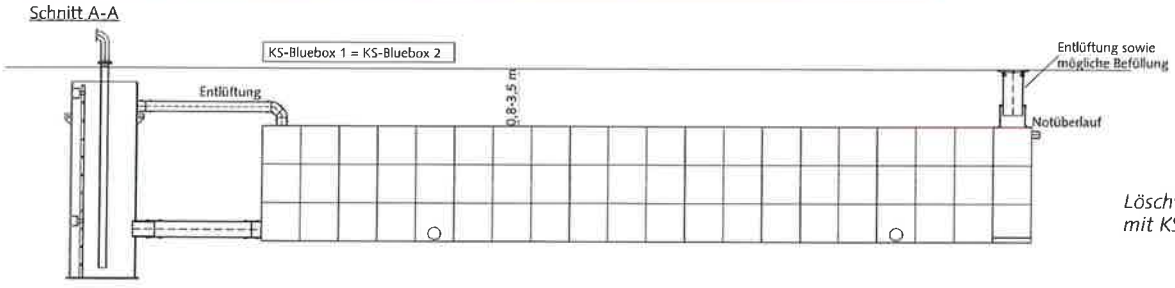

Löschwasserzisterne mit KS-Bluebox®

Unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230 mit 100 m³ Gesamtvolumen

2 x Anlagen à 12,00 x 2,40 x 1,80 m (L x B x H)

Funke Kunststoffe GmbH
Siegenbeckstraße 15 • D-59071 Hamm-Uentrop
(Industriegebiet Uentrop Ost)
Tel.: 02388 3071-0 • Fax: 02388 3071-7550
info@funkegruppe.de
www.funkegruppe.de

07-2020/3 000 Technische Änderungen vorbehalten.

Draufsicht

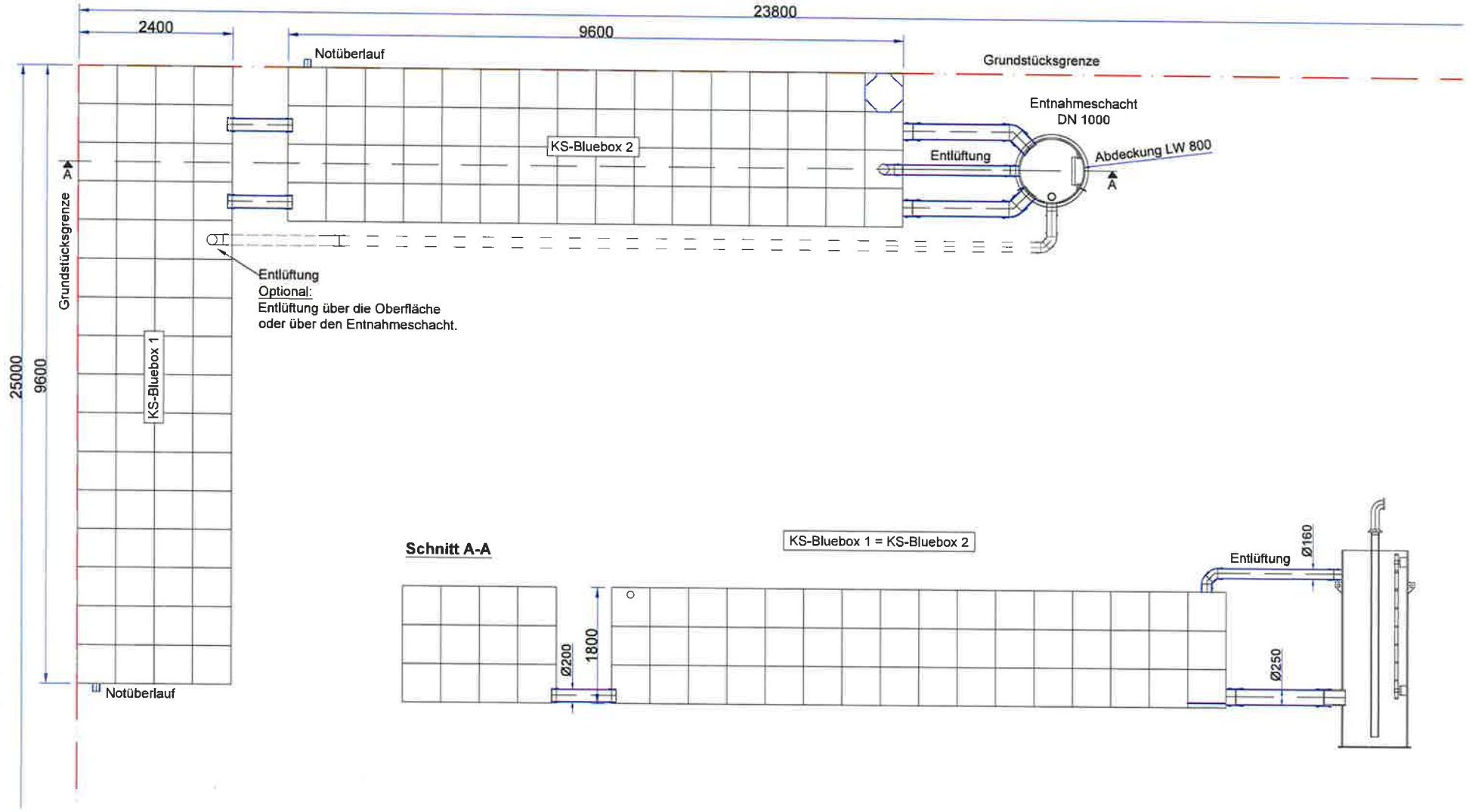

Schnitt A-A

Freigabe von Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Freigabedatum: _____

Unterschrift: _____

Maßstab 1:50	Alternative Löschwasser BV NBG in der VG Landstuhl				
Blattgröße A3					
verantwortlich K. Frenzle	erstellt von M. Karabegovic	geprüft von K. Tews	Werkstoff PVC-U/PE	Datum	Art der Änderung
Datum 29.10.2020	Datum 29.10.2020	Datum 29.10.2020	Zeichnungsnummer DRT3-BB-KF-28.10.20		

Funke Gruppe
Funke Kunststoffe GmbH
59071 Hamm-Uentrop
Tel.: 02388 - 30 71 0
www.funkegruppe.de

Alle Angaben in [mm]
Technische Änderungen vorbehalten!
Allgemeintoleranzen: DIN ISO 2768-1 v